

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hausen

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- 1) Gebührenschildner sind,
 - a) Personensorgeberechtigte des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- 2) Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Kalendermonats fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

- 1) Für die Schülermittagsbetreuung beträgt das Entgelt je Kind und angefangenen Monat bei täglich durchschnittlicher Betreuung von
 - a) 1 – 2 Stunden 22,00 €
 - b) 2 – 3 Stunden 33,00 €
 - c) 3 – 4 Stunden 44,00 €
 - d) 4 – 5 Stunden 55,00 €

Die Gebühren werden von September bis Juli berechnet.

- 2) Bei kurzfristigen Betreuungen von Kindern wird eine Gebühr zeitanteilig nach den Gebührensätzen des Absatzes 1 berechnet.

§ 5
Gebührenermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Gebühr nach § 5 um 30 v. H. für das zweite und jedes weitere Kind ermäßigt. Dabei werden die jeweils älteren Kinder zuerst berücksichtigt.

§ 6
Essensgeld

Die Höhe des Essensgeldes wird von der Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Grundschule und dem Betreuungspersonal festgelegt.

§ 7
Wirtschaftsgeld

Die Höhe des Wirtschaftsgeldes wird von der Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Grundschule und dem Betreuungspersonal festgelegt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausen, 10.10.2012

Haumer
1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der
Grundschule Hausen**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hausen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

2) Die Abmeldung ist im Regelfall nur zum Ende der Monate Februar oder Juli mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Bei Wegzug oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, z. B. schwere Erkrankung, ist eine Abmeldung zum Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausen, 17.09.2015



Ranftl
1. Bürgermeister